Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8535.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der nach dem anliegenden Staatsvertrage vom 11. Mai 1875 von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretene Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt und dem Provinzialverbande Schleswig-Holstein, insbesondere dem Gebiete der Stadt Altona zugetheilt.

Es treten für jenen Gebietstheil die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in dem durch denselben Vertrag von Preußen an die freie und Hansestadt Hamburg abgetretenen Gebietstheil bisher in Geltung waren.

§. 2.

Dagegen wird der in dem Artikel 1 des Vertrages vom 11. Mai 1875 bezeichnete, bisher Preußische Gebietstheil an die freie und Hansestadt Hamburg abgetreten.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 21. September 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1877.

Nachdem in Folge der Anlage der Jägerstraße in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli die Regulirung einer Strecke der Landesgrenze dieser Gegend, wie auch die Festsetzung von Bestimmungen im Betreff der dortigen Grenzanwohner nothwendig geworden ist, sind die zu solchem Geschäfte ermächtigten Kommissarien der beiderseitigen Staatsregierungen, nämlich:

Königlich Preußischer Seits:

der Oberbürgermeister der Stadt Altona, Etatsrath Friedrich Gottlieb Eduard v. Thaden, Landrath des Stadtkreises Altona,

sowie

abseiten der freien und Hansestadt Hamburg:

der Senator Emil v. Melle, Patron der Vorstadt St. Pauli,

am heutigen unten bemerkten Tage im Patronatsgebäude zu St. Pauli zusammengetreten und haben, in Gemäßheit der bereits früher über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, den nachfolgenden Vertrag salva ratificatione vereinbart und denselben sammt der dazu gehörigen, diesem Vertrage angehefteten Grenzkarte eigenhändig unterzeichnet.

Artikel 1.

Es wird die auf beigehefteter Grenzkarte dargestellte Strecke der Landesgrenze zwischen Hamburg und Altona, und zwar zwischen dem Punkte, wo die alte Grenzpallisade die Südseite der neuen Verbindungsstraße schneidet, und dem Grenzstein Lit. G, dahin verändert, daß die neue Grenze von ersterem Punkte, auf der beigehefteten Karte mit F 3 bezeichnet, rechtwinklich auf die Axe der Verbindungsstraße über dieselbe weg bis zum Punkte F 4, und ferner, parallel mit der Jägerstraße, der Grenze der Bauplätze folgend, bis zum Punkte F 5 führt, woselbst sie im rechten Winkel auf die Jägerstraße bis zum Kantstein derselben bei F 6 und dann, der Kantsteinlinie folgend, bis zum Grenzstein Lit. G geht, in der Weise, daß von jedem Gebiete an das nachbarliche ein gleich großes Areal von 285 Quadratmeter ausgetauscht wird, die beiderseitigen Bauplätze an der Jägerstraße eine Tiefe von 20 Meter erhalten und das 3,70 Meter breite Trottoir vor den Altonaer Grundstücken zum Gebiete der Stadt Altona geschlagen wird.

Artikel 2.

Die neue Grenzlinie wird auf gemeinschaftliche Kosten an jeder Biegung mit einem Grenzstein von Granit bezeichnet, auf welchem die Buchstaben F 3, respektive F 4, F 5 und F 6 eingehauen sind. Dieselben werden bei F 3 und F 6 flach in die Trottoirs gelegt.

Artikel 3.

Außer diesen Grenzsteinen wird auf der neuen Grenzlinie auf gemeinschaftliche Kosten eine Grenzpallisade, ähnlich der jetzt dort befindlichen, errichtet und unterhalten. Den Eigenthümern auf beiden Seiten der Grenzpallisade wird die

die Verpflichtung auferlegt, die Plätze mit einstöckigen Gebäuden nicht weiter als 1,14 Meter, mit höheren nicht weiter als 3 Meter von der Grenzpallisade entfernt bebauen zu dürfen. Desgleichen sind die Eigenthümer zu verpflichten, es jederzeit zu gestatten, daß ihre Grundstücke von Seiten der Grenzaufsicht oder von deren Arbeitern zum Zweck von Besichtigungen, Reparaturen oder Erneuerungen der Grenzpallisaden betreten und zur Lagerung des dazu erforderlichen Baumaterials benutzt werden.

Artikel 4.

Soweit das Trottoir der Jägerstraße vor der Altonaer Baufront liegt, übernimmt die Stadt Altona die Instandsetzung und Unterhaltung desselben nach Maßgabe der Altonaer Bauordnung.

Artikel 5.

Die Altonaischen Bauplätze an der Jägerstraße, auch diejenigen, denen früher diese Berechtigung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Fortsetzung des Grenzsielbaues diese Gegend erreicht, eingeräumt worden ist, erhalten das Recht zu einer definitiven Entwässerung nach dem Siel der Jägerstraße, sobald sie diesen Anschluß beanspruchen, gegen Zahlung eines Kostenbeitrags von 21 Reichsmark per laufenden Meter, wie die Hamburgischen Grundeigenthümer denselben zu leisten haben.

Artikel 6.

Die auf dem Altonaischen Territorium an der Jägerstraße zu erbauenden Häuser werden mit Gas und Wasser durch die Altonaischen Leitungen versorgt, welche unter dem Trottoir anzulegen sind und erforderlichen Falls die Gebietsgrenze überschreiten dürfen. Die Legung solcher Leitungen hat indeß immer unter Aufsicht der beiderseitigen Grenzbeamten zu geschehen.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag nebst angehefteter Grenzkarte von den obengenannten Kommissarien in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli, den 11. Mai 1875.

(L. S.) v. Thaden. (L. S.) Emil v. Melle.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 25. Oktober 1877 bewirkt worden.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juli 1877 und die durch denselben genehmigten Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreußischen Landschaft, nach denen dieselbe fortan bei Abschätzung zu beleihender ländlicher Grundstücke zu verfahren hat, durch besondere Beilagen der Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39, ausgegeben den 27. September 1877,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40, ausgegeben den 4. Oktober 1877,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 39, ausgegeben den 26. September 1877;

2) der unterm 17. August 1877 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859 durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 37 S. 301, ausgegeben den 12. September 1877,
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 46 S. 361, ausgegeben den 16. November 1877,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 45 S. 343, ausgegeben den 10. November 1877;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. September 1877 und das durch denselben genehmigte revidirte Statut der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 51 S. 285 bis 295, ausgegeben den 16. Oktober 1877;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1877, durch welchen genehmigt worden ist, daß die Frist, innerhalb welcher die durch das Privilegium vom 14. Mai 1866 genehmigte Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. H. im Betrage von 1 050 000 Mark (350 000 Thalern) erfolgen soll, um 10 Jahre verlängert werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 43 S. 351, ausgegeben den 26. Oktober 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).